

## **Bekanntmachung der Stadt Hildesheim**

### **B E K A N N T M A C H U N G**

#### **Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben "Hildesheim Hauptbahnhof: Änderung der Verkehrsstation; Bahn-km 40,700 der Strecke 1773 Hildesheim - Goslar in der Stadt Hildesheim"**

##### **I.**

Die DB Station&Service AG, Regionalbereich Nord, Joachimstraße 8, 30159 Hannover hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beim Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover beantragt. Anhörungsbehörde ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat das Eisenbahnbundesamt gemäß § 5 Abs. 1 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalles (Einzelfalluntersuchung) durchgeführt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde verneint. Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Ihre Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter [https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/planfeststellung\\_node.html](https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/planfeststellung_node.html) im Bereich „Screening“ eingesehen werden.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Hildesheim beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst die Modernisierung der Verkehrsstation Hildesheim und den barrierefreien Ausbau der Mittelbahnsteige 14/2 und 15/3. Der vorhandene Mittelbahnsteig am Gleis 14 soll von 223 Meter auf eine Baulänge von 175 Meter eingekürzt und auf eine einheitliche Bahnsteighöhe von 76 cm über Schienenoberkante aufgehöht werden. Der Bahnsteigbelag der beiden Mittelbahnsteige 14/2 und 15/3 wird erneuert. Daneben findet eine Sanierung der Querbahnsteige, der Treppenanlage (Aufgänge Gleis 4/5, Gleis 14/2 und Gleis 15/3) und der Personenunterführung statt.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten: Erläuterungsbericht, Übersichtskarte und -lageplan, vier Lageplänen, Bauwerksverzeichnis, zwei Bauwerksplänen, Grunderwerbsverzeichnis und -plan, vier Pläne Querschnitt, Baustelleneinrichtungsplan, Plan Kabel und Leitungen, Geotechnische Unterlagen (Geotechnischer Bericht, Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept), Sicherheitsrelevante Unterlagen (Risikoanalyse, Brandschutzgutachten), Schall- und Erschütterungstechnisches Gutachten, Artenschutzrechtliche Unterlagen (Fachbeitrag, Plan, Faunistische Planungsraumanalyse)

##### **II.**

**(1) Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom 22.05.2019 bis einschließlich zum 21.06.2019 zur allgemeinen Einsicht aus.**

Die Planunterlagen werden in Zimmer C 409 (Tel.: 05121/301-3041) in der Zeit Montag bis Freitag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch: 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag: 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr und nach telefonischer Terminvereinbarung auch zu anderen Zeiten im Fachbereich

Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss öffentlich ausgelegt.

Darüber hinaus können die Planfeststellungsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen werden.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch über das UVP-Portal des Bundes zugänglich, und zwar unter <https://www.uvp-portal.de/>

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG Einwendungen gegen den Plan geltend machen. Gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG können zudem Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Einwendung/Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind bis einschließlich zum **05.07.2019** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hildesheim, Markt 1, 31134 Hildesheim oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu erheben. Vor dem **22.05.2019** eingehende Einwendungen und Stellungnahmen werden als unzulässig zurückgewiesen.

**Einwendungen und Stellungnahmen sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 VwVfG).**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

**(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG).**

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG). In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

**(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.**

**(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Einwendungen und Stellungnahmen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens das Eisenbahnbundesamt (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).**

### III.

Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre, § 19 AEG**). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

**Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).**

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Hildesheim [www.hildesheim.de/buergerbeteiligung](http://www.hildesheim.de/buergerbeteiligung) eingesehen werden.

**Stadt Hildesheim**  
Fachbereich Stadtplanung  
und Stadtentwicklung  
Markt 3  
31134 Hildesheim

---

Stadt Hildesheim

i.A. J. Larisch

Unterschrift